

## Artikel 42

(1) Im Betrieb, dessen Tätigkeit die Grundlage für die Schaffung und Mehrung des gesellschaftlichen Reichtums ist, wirken die Werktätigen unmittelbar und mit Hilfe ihrer gewählten Organe an der Leitung mit. Näheres regeln Gesetz oder Statuten.

(2) Zur Erhöhung der gesellschaftlichen Produktivität können von den staatlichen Organen, den Betrieben und Genossenschaften Vereinigungen und Gesellschaften gebildet sowie andere Formen der kooperativen Zusammenarbeit entwickelt werden.

## Übersicht

- I. Allgemeines
  1. Vorgeschichte
  2. Begriff des Betriebs im Sinne des Art. 42
  3. Regelungen der einfachen Gesetzgebung
  4. Stätten der Produktion
  5. Weitere Funktionen
- II. Allgemeine Grundsätze
  1. Einordnung in die sozialistische Volkswirtschaft
  2. Beitrag zur Erfüllung der Hauptaufgabe
  3. Beitrag zur sozialistischen Integration
  4. Aufgaben zur Sicherstellung der Landesverteidigung
  5. Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen
  6. Leitungsprinzipien
  7. Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit
- III. Die Funktionen, die Stellung und die Rechte des Kombinats und seiner Betriebe
  1. Keine Verankerung in der Verfassung
  2. Entwicklung
  3. Stellung und Verantwortlichkeit des Kombinats
  4. Gründung
  5. Rechtsfähigkeit/Namensführung
  6. Vertretung im Rechtsverkehr
  7. Register der volkseigenen Wirtschaft
  8. Ausstattung mit Vermögenswerten
  9. Haftung
  10. Wirtschaftliche Rechnungsführung
  11. Unterstellung/Leitung
  12. Kombinatverfassung
  - 13- Kompetenzen des Kombinats
    - a) Planungskompetenz
    - b) Fondskompetenz
    - c) Kooperationskompetenz
    - d) Produktionskompetenz
    - e) Kompetenz auf dem Gebiet der Außenwirtschaft
    - f) Organisationskompetenz
    - g) Personalkompetenz
    - h) Normsetzungskompetenz
    - i) Wirtschaftsleitungskompetenz
  14. Die Kombinatbetriebe
    - a) Stellung und Verantwortlichkeit
    - b) Gründung
    - c) Rechtsfähigkeit/Namensführung
    - d) Vertretung im Rechtsverkehr